

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 17. November 1876



Protokoll

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr, am 17. November 1876

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Moriz Crammer.

Der Vice-Bürgermeister Carl Edelbauer.

Die Gemeinderäte:

Ferdinand Gründler

Emil Göppl

Gustav Gschaider

Dor Joh. Hochhauser

Josef Huber

Ant. Jäger v. Waldau

Franz Jäger v. Waldau

Anton Landsiedl

Anton Mayr

Mathias Perz

Franz Ploberger

Georg Pointner

Josef Reder

Johann Redl

Franz Schachinger

Franz Tomitz

Wenzl Wenhart

Schriftführer: Gemeinde Sekretär Iglseder.

Beginn der Sitzung 3 1/4 Uhr. N.M.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und konstatiert die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl von Gemeinderäten. Hierauf wird zur Tages-Ordnung geschritten.

I. Section.

1. G.R. Pointner referirt über die vom städt. Concepts-Adjunkten Wilhelm Sperr eingebrachte Beschwerdeschrift, beziehungsweise Rechtfertigung gegen die in mehreren Dekreten des Bürgermeisters über ihn verfügten Maßnahmen, mit der Bitte um Enthebung von seiner Stelle mit Ende des Jahres 1876, und stellt namens der Sektion den Antrag, diese Beschwerdeschrift dem Amte, beziehungsweise dem Bürgermeister und Gemeinde-Sekretär zur schriftlichen Äußerung bis zur nächsten Sitzung zuzuweisen.

Beschluß nach Antrag. — Z 385 praes.

2. Derselbe referirt über einen vom Herrn Johann Gilg, Hausbesitzer No 252 Schönau eingebrachten Rekurs wider eine Verfügung des Bürgermeisters, mittels welcher derselbe als Besitznachfolger des verstorbenen Tischlermeisters Hartl zur Herstellung des dem letzteren seinerzeit zur Ausführung aufgetragenen, jedoch mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Winterszeit, dessen Krankheit und Tod nicht mehr erbauten Kanals längs seinem Hause mit dem Bemerken aufgefordert wurde, daß er hiezu von Seite der Gemeinde in Folge Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Oktober 1875 die Hälfte der Herstellungskosten mit dem nicht zu überschreitenden Betrage von 66 fl. beigesteuert erhalte. Referent stellt namens der Sektion unter Hinweis darauf, daß kein Grund vorliege, warum der

gegenwärtige Hausbesitzer von den mit dem Hause übernommenen Verpflichtungen enthoben werden solle, den Antrag auf Abweisung des Rekurses und Aufrechthaltung der Verfügung des Bürgermeisters.

Wird angenommen. — Z. 8337.

3. Derselbe referirt über den Rekurs der Frau Anna Vettters Hausbesitzerin in Ennsdorf wider eine Verfügung des Bürgermeisters, mittels welcher dieselbe zur Herstellung einer gemauerten Mistgrube im Hofraum ihres Hauses aufgefordert wurde, und stellt nach Verlesung des Rekurses mit dem Bemerkten, daß er (Referent) selbst einen Augenschein vorgenommen habe, unter Hinweis darauf, daß laut vorliegenden Kommissions-Protokolle, die Herstellung dieser Mistgrube vom Stadtarzte aus sanitären Rücksichten als notwendig erklärt wurde, mithin die Verfügung des Bürgermeisters dem Gesetze entsprechend sei, namens der Sektion den Antrag, die Rekurrentin zur Herstellung einer gemauerten Mistgrube im nächsten Frühjahr nach den Anordnungen des Bürgermeisters zu verhalten, bis dahin aber mit Rücksicht auf die Winterszeit die Belassung derselben in ihrer gegenwärtigen Zustände, jedoch unter der Bedingung ihrer Verschliessung mit einem hölzernen Deckel zu gestatten.

G.R. Perz stellt den Gegenantrag von dem Auftrage der Herstellung einer gemauerten Mistgrube Umgang zu nehmen, und deren Belassung in ihrem gegenwärtigen Zustande zu gestatten, da dieselbe laut Angabe des Referenten ohnehin mit einem hölzernen Zaune umgeben und daher geschlossen sei.

Bei der Abstimmung wird der Gegenantrag des G. K. Perz mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt und sohin der Antrag der Sektion angenommen. — Z. 8257.

4. G.R. Pointner referirt über den Amtsbericht betreffend die Reorganisation des Nachtwächter-Institutes, und führt diesfalls an, daß in der Gemeinderatssitzung vom 5. April d.J. gelegentlich einer vom damaligen Gemeinderat Herrn Franz Hofmann eingebrachten Anzeige, daß die Nachtwächter in Aichet wegen allzu geringen Bezahlung ihren Dienst nicht mehr verrichten wollten, der vom Amte gemachte Vorschlag auf zeitgemäße Reform des Nachtwächter-Institutes und Bedachtnahme hiebei auf das in andern Städten bereits bewährte Institut der Gewölbewächter, einstimmig genehmigt, und hierüber dem Amt die Vorlage eines Operates aufgetragen worden sein. Der Gemeinde Sekretär habe demgemäß ein Organisations-Statut für die städtische Gewölbe- u. Feuer- wache in Steyr nebst Motivbericht vorgelegt. Die Sektion habe dieses ziemlich umfangreiche Operat genau und eingehend beraten, und hebe er aus demselben insbesondere hervor, daß nach diesem Antrage die Gewölbe- u. Feuerwache aus 24 Mann mit halbnächtlicher Dienstzeit bestehen solle, deren eine Hälfte vor Mitternacht Das sei im Sommer von 10 und im Winter von 9 bis 1 Uhr Dienst zu machen habe, während die Dienstzeit der anderen Hälfte von 1 bis 4 Uhr im Sommer und bis 5 Uhr im Winter dauere. Demgemäß sei die Stadt in nachstehende 12 Rayone einzutheilen:

No 1 Stadt, No 2 Vogelsang und Reichenschwall, No 3 u. 4 Ennsdorf und Schönau, No 5 Ort, No 6 u. 7 Steyrdorf, Bruderhausgasse und Schnallenberg, No 8 die übrigen Theile von Wieserfeld, No 9 Vorstadt bei der Steyr untere Zeile, No 10 Josefthal u. Karolinenthal, No 11 u. 12 Aichet.

Die Entlohnung wäre eine wöchentliche, und zwar für Sommermonate pr Woche 2 fl. für die Wintermonate 3 fl 50 xr, so daß jeder Wächter eine jährliche Entlohnung von 129 fl 50 xr, nebst einen Antheil an den Strafgeldern und Montur, bestehend in einer Blouse im Sommer, und einem Mantel im Winter, eine Kappe, einen Hacken stock, eine Blendlaterne mit Feuerzeug und ein Signalpfeiffchen zu beziehen hätte. Die Gesamtkosten dieses Institutes würden sich hienach jährlich auf circa 3 bis 4000 fl belaufen, zu deren Aufbringung nach dem vorliegenden Operate, die Gewölbe- u. Hausbesitzer in der Weise beizusteuern hätten, daß die Gewölbe und Häuser je nach ihrer Größe, und zwar erstere in 3, letztere in 4 Klassen eingetheilt würden, und zwar hätten bei den Gewölben die 1 Klasse jährlich 1 fl die zweite 1 fl 50 xr und die 3te 2 fl zu entrichten, wodurch sich nach einer beiläufigen Schätzung ein Jahres Erträgnis von 463 fl ergebe, während bei den Häusern Die I. Klasse 2 fl. die II. 2 fl 50 xr, die III. 3 fl und die IV. 4 fl zu bezahlen hätten; letztere mit einem Jahreserträgnis

von 2506 fl. Behufs Erhebung der Eintheilung der Häuser und Gewölbe in bestimmte Klassen, sei eine Kommission bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderates, sowie Haus- u. Gewölbebesitzer einzusetzen. Die Sektion habe sich nun in Prinzipie mit dem vorliegenden Operate durchwegs einverstanden erklärt, nur mit der Aufbringung der Kosten wie sie darin beantragt ist, sei dieselbe nicht einverstanden. Das Institut der Gewölbe- und Feuerwächter komme allen Einwohnern und nicht bloß den Gewölbe u. Hausbesitzern zugute, es sei daher nur gerecht, wenn die Kosten hiefür auch aus den allgemeinen Einnahmen der Gemeinde, nemlich der Stadt Casse gedeckt würden, abgesehen davon, daß die Durchführung der beantragten Zahlungs-Modalitäten mit den größten Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden sei. Die Sektion sei daher der Ansicht, daß für den Fall als es sich bei der Präliminarberatung ergebe, daß ein Betrag von circa 2000 fl das seien nemlich die halben Kosten des neuen Institutes, in dasselbe eingestellt werden könnte, das Institut der Gewölbe- u. Feuerwache mit Anfangs Juli des nächsten Jahres ins Leben zu treten hätte, und das Institut der Nachtwächter mit Ende Juni aufzulassen sei. Er stellt sohin, unter der Voraussetzung der Möglichkeit der Geldbeschaffung namens der Sektion den Antrag.

1. Das Institut der Nachtwächter hat mit Ende Juni 1877 aufzuhören. An dessen Stelle tritt mit 1 Juli 1877 das Institut der städt. Gewölbe- u. Feuerwache bestehend aus 24 Mann mithalbnächtiger Dienstzeit.
2. Die Entlohnung derselben für die Sommermonate mit wöchentlich 2 fl und für die Wintermonate mit wöchentlich 3 fl 50 xr hat aus der Gemeindekasse zu geschehen.
3. der zu ermittelnde Kostenpunkt sei in dem städt. Präliminare pro 1877 zu berücksichtigen.
4. die Aufnahme, Überwachung und Entlassung der Mannschaft, obliegt dem Bürgermeister.
5. Das vorliegende Organisations-Statut wird im allgemeinen Theil nach § 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 u 18, im speziellen Theile von § 1 bis 13 gebilliget.

G.R. Ploberger erklärt sich im Prinzipie mit dem beantragten Institut einverstanden, nur glaube er, daß mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Stadt, vorläufig mit dessen Einführung noch bis zu deren Besserung zu warten wäre.

Der Referent verliest sodann die im Punkte 5 des Sektions-Antrages zur Genehmigung beantragten Paragraphe. Dieselben lauten:

- § 1. Die Gewölbe- und Feuerwache hat den Zweck,
1. durch entsprechende Beobachtungen und Vorkehrungen der Möglichkeit einer Feuersgefahr vorzubeugen, eventuell bei eingetretenen Brände die sofortige Anzeige zu machen oder nach Bedürfnis die Alarmirung zu veranlassen, und
 2. durch Beobachtung der Gewölbe u. Hausthüren gewöhnliche und Einbruchsdiebstäle zu verhindern und zur Habhaftwerdung der Täter mitzuwirken. Aushilfsweise hat sie bei nächtlichen Ruhestörungen, Exzessen und dergleichen, die städt. Sicherheitswache zu avisiren und derselben Beistand zu leisten.
- §. 2. Die Gewölbe- u. Feuerwache besteht aus 24 Mann von denen zur Nachtzeit immer je 12 in Dienst stehen, denen ein bestimmter Begehungs-Rayon zugewiesen wird. Die Mannschaft ist in dienstlicher Beziehung unmittelbar dem Inspektor der Sicherheitswache untergeordnet.
- §. 3. Zur Aufnahme in die Gewölbe- u. Feuerwache wird gefordert, ein Alter von nicht unter 18 und nicht über 60 Jahre, Rüstigkeit, Entschlossenheit, vollkommene Verlässlichkeit und Unbescholtenheit.
- § 4. Die Aufnahme der Wachmannschaft erfolgt durch den Bürgermeister und ist wegen Besetzung der erledigten Stellen in der Regel der Konkurs auszuschreiben. Die Mannschaft wird durch Handschlag und Gelöbniß in Pflicht genommen.
- § 5. Der Gewölbe- u. Feuerwächter bezieht eine wöchentliche Entlohnung, und zwar während der 8 Sommermonate d.i. vom 1. März bis Ende Oktober mit 2 fl und während der 4 Wintermonate, d.i. vom 1. November bis Ende Februar 3 fl 50 xr; außerdem den dritten Theil der eingehenden Strafgeelder von offen getroffenen Lokalitäten und Schlösser; überdies erhält er zur Ausübung des Dienstes unentgeltlich beige stellt eine Blouse, im Winter einen Mantel, eine Kappe, einen Hackenstock, eine Blendlaterne mit Feuerzeug und ein Signalpfeiffchen. Diese Abzeichen sind im Dienste stets zutragen.

§ 6. Besonders anerkennenswerte Leistungen werden durch Geldbelohnung ausgezeichnet, welche die für das Institut eingesetzte Commission (ist abzuändern in „der Gemeinderat“) zuzuerkennen hat, und die aus dessen Fond bestritten werden.

§ 8. Die Auflösung des Dienstverhältnisses kann in der Regel, – die Fälle des § 7 ausgenommen – nur unter Einhaltung einer gegenseitigen 14 tägigen Kündigung erfolgen.

§ 9. Die Mitglieder Gewölbe- u. Feuerwache genießen in Ausübung ihres Dienstes den gesetzlichen Schutz wie er Civile- u. Militärwachen zukommt.

§. 10. Als Strafgeelder werden bestimmt für ein offen getroffenes Schloß 50 xr; für einen offen getroffenen Fensterladen 50 xr; für ein offen getroffenes Hausthor 1 fl; für ein offen getroffenes Gewölbe 2 fl.

II. Specieller Theil — Dienstes Instruction.

§. 1. Die städtische Gewölben- u. Feuerwache ist in dienstlicher Beziehung dem Inspektor der Sicherheitswache unmittelbar untergeordnet und hat derselbe für deren Abrichtung, für Zuteilung des Dienstes und für deren entsprechende Überwachung zu sorgen.

§ 2. Das ganze Stadtgebiet wird in 12 Begehungs-Rayone eingetheilt.

Diese Rayone sind: 1. Stadt; 2. Voglsang und Reichenschwall, 3. u. 4. Ennsdorf u. Schönau, 5. Ort. 6. u. 7. Steyrdorf, Bruderhausgasse und Schnallenberg, 8. der übrige Teil von Wieserfeld; 9. Vorstadt b.d. Steyr untere Zeile, 10. Josefthal u. Karolinenthal und endlich 11 u. 12. Aichet.

§. 3. In jedem dieser Rayone ist durch je einen Wachmann ununterbrochen Dienst zu machen. Ohne wichtigen Grund ist in der Zuteilung dieser Rayons an die einzelnen Posten nicht zu wechseln. Der Dienst vor Mitternacht ist im Sommer von 10 bis 1 und im Winter von 9 bis 1 Uhr; jener nach Mitternacht von 1 bis 4 Uhr im Sommer und bis 5 Uhr im Winter.

§. 4. Der Wachmann hat zur vorgeschriebenen Stunde den Dienst in seinem Rayon zu beziehen und darf denselben solange sein Dienst dauert, ohne zwingenden Grund nicht verlassen.

§. 5. Während seines Dienstes hat er den ihm zugewiesenen Rayon fleissig abzupatrouilliren; dabei insbesondere seine Augenmerk auf die Häuser, deren Dächer u. Thüren, die Läden und Gewölbe, sowie auch auf herumschleichendes verdächtiges Gesindel zu richten.

§. 6. Im Falle derselbe bemerkt, daß es in einem Gebäude ungewöhnlich rauche, oder das Feuer ausgebrochen sei, hat er sofort die Leute in demselben zu wecken, im letzteren Falle auch schleunigst entweder selbst bei der Sicherheitswache die Anzeige zu machen oder für deren Erstattung zu sorgen.

§. 7. Trifft er bei seinem Gange Hausthüren, Gewölbe und Laden offen, so hat er behufs deren Schließung entweder den Hausbesorger resp. Die betreffenden Dienstleute zu wecken, eventuell bei Gewölben ein Reserveschloß vorzuhängen.

§. 8. Bei jedem verdächtigen Geräusch hat er seine Aufmerksamkeit insbesondere rege zu halten, um einen eventuellen Diebstal oder Einbruch zu verhindern. Es ist daher auch verdächtiges Gesindel anzuhalten und eventuell der nächsten Sicherheitswachpatrouille, resp. am Wachzimmer zu übergeben.

§. 9. Bei nächtlichen Ruhestörungen und Exzessen hat er nach Möglichkeit die Avisirung einer Wachpatrouille zu veranlassen und bis zu deren Eintreffen, wenn nötig selbstständig, einzuschreiten. Über die diesfällige Vorname von Arretirungen wird auf § 32 der Dienstes-Instruktion für die städtische Sicherheitswache verwiesen.

§. 10. Während des Dienstes ist das Einsprechen in Wirtshäusern, Branntwein- u. Cafeschänken ausdrücklich untersagt.

§. 11. Jedesmal nach Ablauf des Dienstes hat der Wachmann über etwaige wichtige Vorfälle sofort am Wachzimmer der Sicherheitswache Rapport zu erstatten. Alle anderen Vorkommnisse und sonstigen Anliegen sind bei den vom Inspektor der Sicherheitswache regelmässig am Schlusse einer jeden Woche abzuhaltenden Rapporte zu melden, zu welchem Zwecke von dem Wachmanne entsprechende Vermerkungen zu führen sind.

§. 12. Zum Zwecke der Verständigung mit den anderen Wachmännern resp. mit der Sicherheitswachmannschaft hat jeder Wachmann ein Signalpfeiffchen; zu seinem persönlichen Schutz hat er außerdem einen Hackenstock, von dem er jedoch nur im Notfalle Gebrauch machen darf. Siehe §. 40 Dienstes-Instruktion der Sicherheitswache.

§. 13. Die Annahme von Geschenken in Dienstsachen ist bei Strafe der Entlassung verboten.

G.R. Dor Hochhauser findet eine Lücke im § 18 des allgemeinen Theiles, enthaltend die Strafbestimmungen, nachdem darin nicht festgestellt erscheine, von welcher Stunde an die Straffälligkeit wegen eines offen gefundenen Hausthores beginne; es sei daher seinerzeit dieses Statut noch eingehender durchzuberaten.

Bei der Abstimmung werden die Sektionsanträge im Prinzipie angenommen, und wird im Übrigen die Deckung des Aufwandes der Präliminarberatung vorbehalten. — Z. 8489.

II. Section.

5. Vice Bürgermeister Edelbauer referirt über den Bericht des städt. Cassaamtes betreffend die Rechnungsgebarung im Oktober, wonach sich die Einnahmen in diesem Monate auf 18178 fl 24 xr, die Ausgaben auf 20885 fl 39 xr. beliefen, daher sich mit Einrechnung des Ende September verbliebenen Cassastandes pr 11562 fl 10 xr mit Schluß Oktober ein baarer Cassarest von 8854 fl 95 ½ xr ergab. Referent bemerkt hiezu, daß das Stadt Casse-Journal pro Oktober durch den Gemeinderat Perz und ihn revidirt und richtig befunden worden sei. Wird zur Kenntnis genommen. — Z. 10923.

6. Derselbe referirt über den Bericht des städt. Cassaamtes betreffend die Vermögensgebarung bei der Alt Fenzl'schen und Wolfgang Pfefferl'schen Stipendien Stiftungen im Jahr 1875, wonach erstere ein Aktivvermögen von 2175 fl 38 xr und einen Jahresertrag von 81 fl 30 xr letztere ein Vermögen von 4418 fl 10 ½ xr und einen Jahresertrag von 165 fl 10 xr ausweisen. Er stellt namens der Sektion den Antrag, es sei das Amt zu beauftragen, hievon der kk. Statthalterei Bericht zu erstatten und seinerzeit die Stipendien auszuschreiben. Wird angenommen. — Z. 5394.

7. Derselbe referirt über eine Eingabe des städtischen Cassaamtes, mit welchem dasselbe beantragt, es sei mit Rücksicht darauf, daß der milde Versorgungsfond voraussichtlich mit einem baaren Cassareste von 3800 fl im Jahre 1876 abschließen werde, ein an die kumulative Waisen-Casse des k.k. Steueramtes Steyr, laut Schuldschein vom 4. Februar 1863 ob des Ankaufes des Josef Lazaretos geschuldetes Kapital pr 500 fl zur Rückzahlung aufzukünden. Referent beantragt namens der Sektion die Rückzahlung dieses Passivkapitales. Beschluß nach Antrag. — Z. 10239.

III. Section.

(die Gemeinderäte Gschaider u. Dor. Hochhauser treten ab)

8. G.R. Reder referirt über das Gesuch der Herrn Gustav Gschaider & Dor. Johann Hochhauser als Besitzer der Häuser No. 165, 380, 381 u. 382 in der Schweizergasse, um Ertheilung der Bewilligung zur Einzapfung eines im Hofraume dieser Häuser zu erbauenden Kanals in den Kanal des Gemeindehauses und stellt mit dem Bemerken, daß die Sektion hierüber den Augenschein vorgenommen habe, namens derselben den Antrag, diesem Gesuche unter der Voraussetzung, daß diese Herstellung auf Kosten der Gesuchsteller erfolge, jedoch mit der Beschränkung stattzugeben, daß nur das Dach- u. Überwasser in den Gemeindehauskanal eingeleitet werden dürfe, und daß es dem etwaigen künftigen Besitzer des Gemeinhauses unbenommen bleiben müsse, ob diese Einzapfung zu belassen sei, oder nicht.

Weiter referiert er über das Gesuch der Fideikommißherrschaft Steyr, der Herren Gustav Gschaidler u. Dor. Johann Hochhauser um Kanalisierung der Schweizergasse, und bemerkt hiezu, daß er sich, nachdem ihm der Kosten-Voranschlag des städt. Bauamtes mit circa 1000 fl zu hoch erscheine, einen Kosten Voranschlag vom Baumeister Gerl verschafft habe, laut welchen die Herstellung des Kanals aus Ziegelmauerwerk bei einer Weite desselben von 1 Schuh und einer Höhe von 15 Zoll auf 573 fl kommen würde. Er stellt sohin namens der Sektion den Antrag auf Ausführung dieses Kanals auf Grund der Kostenberechnung des Baumeisters Gerl, u. sei dessen Herstellung in Offertwege zu vergeben.

Der Vorsitzende konstatirt, daß der Kostenvoranschlag des städt. Bauamtes deshalb höher sei, weil von demselben der Kanal größer beantragt wäre.

G.R. Mayr gibt dem Zweifel Ausdruck, ob durch Annahme des gestellten Antrages auch den Übelständen wirklich abgeholfen werde; im Übrigen hebt er hervor, dass, wenn der Gemeinderat diesem Ansuchen stattgebe, an denselben weit größere Anforderungen herantreten würden, die der Gemeinde viele tausend von Gulden kosten wurden. Es werden denn auch die Bewohner von Wieserfeld, der Bahnhofstrasse u.s.f. die Kanalisierung verlangen, und der Gemeinderat werde dem auch stattgeben müssen, wenn er im vorliegenden Falle dem Ansuchen entspreche; er stellt daher den Antrag auf Abweisung dieses Ansuchens.

GR. Josef Huber bemerkt dem gegenüber, daß andere Strassen nicht so ungünstig situiert seien, wie gerade die Schweizergasse, bei denselben finde nemlich das Wasser einen natürlichen Ablauf, während die Schweizergasse vermöge ihre muldenförmigen Gestaltung bei Regenwetter einen ganzen Sumpf bilde und insbesondere im Frühjahr nicht passierbar sei.

G.R. Tomitz spricht sich für Herstellung eines Rinnsales aus, durch welches den Übelständen abgeholfen werden könne, dem entgegen G.R. Josef Huber, auf die sich hieraus ergebenden strassenpolizeilichen Unzukömmlichkeiten verweist, welche diese Anlage unmöglich mache.

G.R. Pointner bemerkt, daß die Kanalisierung der Schweizergasse ja nicht blos den Besitzern der Consortiumhäuser zugutekomme, sondern hauptsächlich der Strasse, und mithin der Gemeinde selbst, da dieselbe eine wichtige Kommunikationsverbindung sei, und insbesondere noch mehr frequentirt werden würde, wenn die Regulirung des Kriegshaberberges durchgeführt sei. Er halte die Gemeinde für verpflichtet, den notorischen Übelständen in dieser Gasse durch die beantragte Kanalisierung abzuhelpfen.

Der Vorsitzende führt an, daß der Gemeinderat den Besitzern der Consortiumhäuser dadurch, wenn er denselben die Einzapfung ihrer Hofkanäle in den Gemeindehauskanal gestatte, schon einen grossen Vortheil erweise, er glaube daher daß mit Rücksicht auf die geringe Höhe der Kosten dieselben geneigt sein dürften, die Kanalisierung der Schweizergasse, welche doch hauptsächlich ihren Häusern zugutekomme, auf eigene Rechnung zu übernehmen.

G.R. Ploberger ersucht den Vorsitzenden in diesem Sinne mit den Herrn Gesuchstellern in Unterhandlung zutreten, und hält bis dahin eine Verlegung dieser Angelegenheit für angezeigt, weil die Übernahme der Kosten auf die Gemeinde, beim Publikum gewiß wieder übel aufgenommen werde.

Der Vorsitzende trägt sohin dem zur Sitzung wieder eingeladenen G.R. Gschaidler die stattgehabte Debatte mit der Frage vor, ob nicht die Besitzer der Consortiumhäuser geneigt waren, die Kanalisierung der Schweizergasse auf eigene Rechnung zu übernehmen.

G.R. Gschaidler erwiedert hierauf, daß nach seiner Ansicht, die Gemeinde in erster Linie bei der Sache beteiligt sei, nachdem im Falle, der beantragte Kanal nicht gemacht wurde, das Gemeindehaus bei schlechter Witterung immer in Wasser stunde, wodurch ihr mehr als 70.000 fl werthes Besitzthum gewiß geschädigt wurde; auch sei die Schweizergasse ein öffentlicher Kommunikationsweg, und dessen Kanalisierung daher Sache der Gemeinde. So wenig ein Privat verlangen könne, daß die Gemeinde für ihn etwas mache, so unbillig sei es auch, wenn die Gemeinde von Privaten eine Herstellung verlange, wozu dieselben nicht verpflichtet seien.

G.R. Pointner stellt den Vermittlungs-Antrag, es möge sich die Gemeinde zur Kanalisierung der Schweizergasse unter der Bedingung bereit erklären, wenn die Besitzer der Consortiumhäuser die

Hälfte der Kosten auf sich nehmen; und sei in dieser Richtung mit demselben in Unterhandlung zu treten.

G.R. Mayr stellt den Zusatzantrag, es sei obiger Antrag damit zu begründen, daß die Gemeinde nur aus dem Grunde sich zur Übernahme der halben Kosten bereit erkläre, weil durch den bestehenden Übelständen sie selbst in ihrem Besitze geschädigt werde.

Bei der hierüber vorgenommenen Abstimmung wird der erste Antrag der Sektion betreffend die Gestaltung der Einzapfung des im Hofraume der Consortiumhäuser herzustellenden Kanals in den Gemeindehauskanal angenommen; hinsichtlich des zweiten Ansuchens betreffend die Kanalisierung der Schweizergasse wird der Vermittlungsantrag des G.R. Pointner mit der vom G.R. Mayr beantragten Motivierung zum Beschlusse erhoben. (G.R. Gschaidler enthält sich der Abstimmung) — Z. 5733 u. 5734.

9. G.R. Josef Huber referirt über das Gesuch der Herren Josef Pörtl u. Vinzenz Mayr, um Beleuchtung des längs der Enns zu den neuen Häusern führenden Weges in Schöna u, und stellt nach Verlesung des Gesuches, und des hierüber vom städt. Bauamte eingeholten Berichtes, wonach die Aufstellung zweier Petroleumlaternen, und zwar einer an der nördlichen Ecke der Gartenmauer des Hauses No 233 u. der zweiten an der nördlichen Ecke des Staketten-Zaunes vom Hause Nr. 235 beantragt werde, namens der Sektion den Antrag auf Genehmigung der Aufstellung dieser beiden Petroleumlaternen. Beschluß nach Antrag. — Z. 10232.

10. G.R. Huber referirt über das Gesuch der Julie Stadler (N 217), des Simon Pramendorfer (N 216) der Cäzilia Baumgartner (N 213) der Katharina Dumbacher (N 215), des Sebastian Knabl (N 218), des Florian Spielhofer (N 220) der Anna Marie Achleitner (N 214), der Theresia Öllinger (219) des Carl Zwink (N 192) sämmtliche Hausbesitzer in Reichenschwall um Beleuchtung und Pflasterung des vom Badhause zur Villa Almeroth führenden Weges (Hundsgraben) und stellt mit dem Bemerken, daß sich die Sektion bei Vornahme des Augenscheines von der Notwendigkeit der Beleuchtung dieser Gasse überzeugt habe; während sich die hinsichtlich der nachgesuchten Pflasterung mit Rücksicht auf die eingetretene Winterszeit, kein Urtheil gebildet werden konnte, namens der Sektion den Antrag, es sei in dieser Gasse eine Laterne und zwar eine Gaslaterne, wenn die Zuleitung des Gases keine besonderen Schwierigkeiten verursache, worüber sich mit der Direktion ins Einvernehmen zu setzen sei, eventuell eine Petroleum-Laterne anzubringen. Wird angenommen. — Z. 10487.

11. G.R. Reder referirt über den Rekurs des Leopold Pumsenberger wider die Entscheidung des Bürgermeisters mit welcher er mit seinem Ansuchen um Eröffnung einer Ausgangsthür durch die Stadtmauer in die Berggasse abgewiesen wurde, und stellt nach Darlegung des Sachverhaltes den Antrag auf Abweisung des Rekurses. Beschluß nach Antrag. — Z. 8691.

12. G.R. Reder referirt über das Gesuch der Herren Ludwig Werndl & Comp. Fabrikanten in Steyr, um Ertheilung des Consenses zur Sprengung und Wegräumung des unter der Steyrbrücke befindlichen Steines bei dem Hause N 2 zwischen den Brücken in Steyr, und stellt nach Verlesung desselben und des hierüber aufgenommenen Commissions-Protokolls namens der Sektion den Antrag auf Ertheilung der Bewilligung gegen dem, daß Gesuchsteller die von ihm protokollarisch eingegangene Verpflichtung auf Herstellung einer theils gemauerten, theils aus Holz herzustellende Uferbeschachtung zum Schutze des Brückenkopfes der Steyrbrücke einhalte.

G.R. Sommer hält es für notwendig, daß vorher hierüber noch die Güter-Direktion des fürstlich lamberg'schen Schlosses als nächster Anrainer einvernommen werde, und fragt, ob nicht durch die eventuelle Ableitung des Wassers von seinem gegenwärtigen Zuge noch andere Interessenten berührt wurden.

G.R. Huber versichert, daß dieses nicht der Fall sei, und stellt über eine Bemerkung des Vorsitzenden den Zusatzantrag, daß die Uferbeschachtung bis zum Niveau des höchsten Wasserspiegels herzustellen sei.

Der Antrag der Sektion mit dem Zusatzantrag des G.R. Josef Huber wird angenommen und beschlossen, vorerst noch die Äußerung der Güter Direktion über das vorliegende Ansuchen einzuholen. — Z. 10393.

13. G.R. Reder referirt über ein von Michael Winkler in Wien eingebrachtes Offert wegen Durchführung einer neuen Häuser-Nummerirung und stellt namens der Sektion den Antrag auf Vertagung dieser Angelegenheit.

G.R. Ploberger bemerkt, daß ein Bedürfnis hienach nicht vorhanden sei, und hält dafür, daß daher hierauf gar nicht einzugehen sei.

Der Vorsitzende macht aufmerksam, daß gegenwärtig noch viele Stadttheile und Gassen nicht einmal einen Namen haben und daß die bestehende Häuser-Nummerirung bei welcher die unmittelbar aufeinander folgenden Nummern oft Häuser in voneinander ganz entlegenen Stadttheilen tragen allerdings mit sehr vielen Übelständen verbunden sei, daher eine neue Nummerirung nach Gassen wie selbe in anderen Städten durchgeführt wurde, wol dringend notwendig wäre, daß aber hiezu erst Vorarbeiten und die Ausarbeitung eines bestimmten Planes erforderlich sei.

Der Antrag der Sektion auf Vertagung wird angenommen. — Z. 10157.

IV. Section.

a. in Armensachen.

14. G.R. Anton Jäger v. Waldau referirt über einen Rekurs wider eine Entscheidung der Armen-Commission wegen verweigeter Armengelderhöhung und stellt namens der Sektion nach Verlesung der Hauptpunkte des Rekurses den Antrag auf dessen Zurückweisung.
Beschluß nach Antrag. — Z. 10421.

15. Derselbe verliest nachstehende Zuschrift der städt. Armen-Commission.

Z. 10811 — Die städtische Armen-Commission hat in ihrer Sitzung vom 6 d.M. den einstimmigen Beschluß gefaßt, an den Gemeinderat den Antrag zu stellen, daß das zur Veräußerung bestimmte, jedoch bisher weder im Offert- noch im Lizitationswege um einen entsprechenden Preis an Mann gebrachte städt. Haus No 303 Ennsdorf, welches bis zum Beginne des Schuljahres 1875/6 als Schulhaus in Verwendung gestanden ist, bis auf weiteres zu einem Unterstandshaus für Arme in Benützung genommen werde. Zu diesem Beschlusse ist die städtische Armen-Kommission durch nachstehende Erwägungen veranlaßt worden.

Die Dringlichkeit der Beschaffung von neuen Räumlichkeiten zur Unterbringung von Armen anzuerkennen, ist die Armen-Commission fast in jeder ihrer Sitzungen in der Lage, nachdem sie nur zu häufig diesfällige gerechte Ansuchen wegen Mangel an Raum unberücksichtigt lassen, und mit dem schalen Auskunftsmittel der Vormerkung sich begnügen muß. — Es ist notorisch, daß eine größere Anzahl hieher zuständigen Armen ganz obdachlos ist, und diese von einem Bauern zum andern herumwandern, um einen unentgeltlichen Schlafort zu finden. — Weiters ist es eine Thatsache, daß die 3 Unterstandshäuser übermässig besetzt sind, und ist diesfalls insbesondere das Josef-Lazareth zu erwähnen, welches in einer fast sanitätswidrigen Weise überfüllt ist. Es muß hiebei weiters erwähnt werden, daß obwol in Steyr gewiß nicht zu viel Räumlichkeiten für Unterstandslose vorhanden waren, dennoch einige dadurch verloren gegangen sind, daß ein Trakt des Bruderhauses wegen gefahrdrohenden Zustand ganz abgetragen werden mußte; und der in dieser Richtung bald die abermalige Nothwendigkeit, bei diesem Hause etwas zu veranlassen, da ein Theil desselben sich in einem baufälligen Zustande befindet, und die Vornahme eines Adaptirungsbaues daher nur mehr

eine Frage der Zeit sein kann. Auch naht der Winter und die Zahl der Bittenden wird immer eine größere werden. Was nützt aber die Reform des Armenwesens, wenn nicht die Mittel zu ihrer Durchführung vorhanden sind, zu welchem vor allein die Gewährung eines Obdaches, und zwar das hier umso mehr gehört, als ja wie bekannt, die Wohnungsverhältnisse in Steyr für die arme Bevölkerung die aller drückendsten sind. Es muß hiebei übrigens insbesondere hervorgehoben werden, daß ohnehin der Gemeinderat selbst diese Frage schon in Erwägung gezogen und in diesem Sinne prinzipielle Beschlüsse gefaßt hat. In der Gemeinderatssitzung vom 30. Juli v. J. wurde die Unzulänglichkeit der bestehenden Armenhäuser anerkannt und behufs Erstattung geeigneter Vorschläge aus den Mitgliedern der Bau- und Armen-Sektion ein Comité eingesetzt. Schon in jener Sitzung zog man die Frage in Erwägung, ob nicht bis zur Schaffung einer definitiven Abhilfe das Ennsdorfer Schulgebäude provisorisch als Unterstandshaus in Verwendung zu nehmen sei, und sah man hievon nur aus dem einzigen Grunde ab, weil die Veräußerung dieses Gebäudes beabsichtigt war und man eine Entwertung desselben befürchten mußte, wenn es vorübergehend zu obigem Zwecke in Gebrauch genommen und abgenützt würde. Das in der oberwähnten Sitzung eingesetzte Comité entledigte sich denn auch seiner Aufgabe und erstattete in der Gemeinderatssitzung vom 26. August v. J. einen umfassenden Bericht, in welchem mit Rücksicht auf die vollkommene Unzulänglichkeit der bestehenden Armenhäuser und auf die Schwierigkeit und Kostspieligkeit von Adaptirungsbauten der Antrag auf Erbauung ein neuen, allgemeinen, nach den neuesten Grundsätzen eingerichteten Armenhauses gestellt wurde, ein Antrag, der vom Gemeinderate im Prinzipie einstimmig angenommen wurde. Die Erbauung dieses Armenhauses dürfte nun allerdings noch in eine ungewisse Entfernung gerückt sein, da die finanzielle Lage der Gemeinde gegenwärtig ein solches umfassendes Projekt in den Hintergrund treten läßt, und andererseits die hiefür schon vorhandenen Fonde, welche auch noch nicht alle flüssig gemacht werden können, hiezu noch nicht ausreichen werden. Jedenfalls werden darüber noch Jahre vergehen, und ist daher dringend notwendig, daß bis zu jenem Zeitpunkte, wo in dieser Richtung die eine oder andere definitive Bestimmung getroffen wird, ein provisorisches Auskunftsmittel geschaffen werde, und dazu scheint eben der gestellte Antrag das geeignetste Mittel zu sein. Das Ennsdorfer Schulgebäude hat 2 geräumige Lehrzimmer, in deren jeden circa 8 - 10 Personen leicht unterzubringen sind, es sind weiters ebenerdig auf beiden Seiten des Hausthores kleine Zimmer, welche für Eheleute oder sonstige verarmte Personen, die man nicht in gemeinschaftliche Unterkunft bringen kann, benutzt werden können, was auch von der früher vom Schulleiter benutzten Wohnung im ersten Stocke gilt. Hinter dem Hause befindet sich ein kleiner Garten, wo die Leute sich etwas Gemüse u. dgl. pflanzen können. Die Lage des Hauses, wenn auch nicht vorzüglich für ein Armenhaus geeignet, ist immer eine weitaus bessere, als jene der bestehenden Unterstandshäuser und jedenfalls eine recht gesunde. Als ein Hauptmoment, welches zu Gunsten des eingangs gestellten Antrages spricht, erlaubt sich aber die Armen-Commission geltend zu machen, daß der löbliche Gemeinderat bei dessen Annahme in der angenehmen Lage ist, einen von den allersegersreichsten Folgen begleiteten, zugleich aber auch für die gedeihliche Durchführung der Armenform notwendigen Beschluß zu fassen, der einem dringenden Übelstande abhilft, ohne hiedurch der Gemeinde irgendwelche baare Auslagen zu verursachen. Das Ennsdorfer Schulgebäude stand bis zum Beginne des Schuljahres 1875/6 als Schulhaus in Verwendung und warf daher als solches der Gemeinde kein baares Erträgnis ab. Wenn es daher jetzt bei dem Umstande, als es nicht vortheilhaft veräußert werden könnte, wieder zu einem humanitären Zwecke, nemlich als Unterstandshaus in Benützung genommen wird, so entgeht hiedurch der Gemeinde kein Erträgnis. — Weiters hat der löbliche Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20 August v. J. ohnehin den Beschluß gefaßt, den aus der Veräußerung dieses Hauses erzielten Kaufschilling zum Fonde für den Armenhausbau zu verwenden, und hat der hohe Landtag nur unter dieser Voraussetzung den Verkauf desselben genehmigt. Dieses Gebäude ist daher im Prinzipie schon für die Armen gewidmet, und ist der einzige Unterschied nur der, daß vorläufig das Haus selbst für die Armen benützt werden soll, während sonst dessen Ertrag hiefür bestimmt war. Auch schließt die Annahme des Antrages ja nicht aus, daß für den Fall, als die Gemeinde ein vortheilhafte Anbot für dieses Haus erhalten sollte, dieses angenommen werde, da es ja lediglich vorläufig und bis auf weiteres als Unterstandshaus zu benützen wäre. Schließlich kommt für die Gemeinde noch zu erwägen, daß das Ennsdorfer Schulgebäude, nachdem dessen Verkauf jetzt nicht möglich sein dürfte, vorläufig nur als Wohnhaus

verwendet werden kann. In seiner gegenwärtigen Gestaltung dürfte es aber keineswegs ein solches Erträgnis abwerfen, daß das angelegte Kapital anständig verinteressirt wäre; um dies zu erlangen, müßte jedenfalls ein Adaptirungsbau vorgenommen werden, welcher immerhin auch Geld kostet. Dies ist aber nicht notwendig, wenn es als provisorisches Unterstandshaus benützt wird, da es hiezu in seiner gegenwärtigen Einrichtung belassen werden kann und höchstens die Anlage eines größeren Feuerherdes zum Kochen für die Unterständler wünschenswert ist. — Es wird daher durch Annahme dieses Antrages der Gemeinde keinerlei finanzielle Last aufgebürdet, andererseits aber für das Armenwesen ein Auskunftsmittel getroffen, welches wenigstens wieder für Jahre hinaus über eine schreiende Frage hinweghilft. Die städt. Armen-Commission glaubt sich daher der angenehmen Hoffnung hingeben zu dürfen, der löbliche Gemeinderat der Stadt Steyr, welcher durch die eingeleitete Reform des Armenwesens ein segensreiches Werk geschaffen, werde in gerechter Würdigung der angeführten Gründe, dem vorstehenden Antrage, welcher einen Schritt weiter in der Durchführung des Armen-Statutes bilden soll, seine geneigte Zustimmung ertheilen und sohin die eheste Benützung des Ennsdorfer Schulgebäudes als Unterstandshaus für Arme ermöglichen. Steyr, am 8. November 1876 — Der Vorsitzende der städt. Armen-Commission Crammer.
An den löblichen Gemeinderat der Stadt Steyr.

Referent stellt namens der Sektion den Antrag, der löbliche Gemeinderat wolle die Verwendung dieses Hauses zu besagtem Zwecke bewilligen, und die erforderlichen Schritte zur baldigen Ausführung veranlassen.

G.R. Ploberger spricht den Wunsch aus, daß zur tunlichsten Schonung des Hauses bei der Besetzung der Zimmer eine entsprechende Auswahl hinsichtlich der Personen getroffen werde.

Der Antrag der Sektion wird einstimmig angenommen. — Z. 10899.

b. in Schulsachen.

16. G.R. Tomitz referirt über das Gesuch der Arbeitslehrerin an der Mädchenschule in Aichet Genovefa Lechner um Gewährung eines Quartiergeldbeitrages wie in den früheren Jahren und stellt namens der Sektion den Antrag, der löbliche Gemeinderat wolle der Frau Genovefa Lechner in Anerkennung ihrer eifrigen und erfolgreichen Verwendung als Arbeitslehrerin der Schule Aichet so wie in den früheren Jahren auch heuer wieder einen Quartiergeldbeitrag von 20 fl bewilligen, und zugleich beschließen, der Bittstellerin solange, als sie als Arbeitslehrerin an den hiestädtischen Schulen thätig ist, den vorhin genannten Betrag ohne weiteres Einschreiten von ihrer Seite alljährlich am 1. Oktober flüssig machen. —
Beschluß nach Antrag. — Z. 10898.

17. Derselbe verliest nachstehende Zuschrift des k.k. Stadtschulrates Steyr

Z 168 St.Sch.R. — Mit Erlaß des k.k. Landesschulrates vom 17. Mai 1876 Z 1162 wurde der k.k. Stadtschule beauftragt, bis zum Herbst des Jahres 1877. für die Mädchenschule in Aichet den nach § 15 des Schulerrichtungsgesetzes bei jedem Schulhause notwendigen gedeckten Turnraum beizustellen, und die hiezu erforderlichen Mittel von dem Gemeinderate in Anspruch zu nehmen; hingegen jedoch der Weg der Beschwerde an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht offengelassen. Hievon beehrt sich der k.k. Stadtschulrat zu folge Sitzungsbeschluß vom 19. Mai d.J. mit dem Ersuchen die Mitteilung zu machen, die hierüber gefaßten Beschlüsse anher bekannt geben zu wollen. —

k.k. Stadtschulrat Steyr am 23. Mai 1876. Der Vorsitzende Crammer. —

An den löbl. Gemeinderat der Stadt Steyr.

Er stellt namens der Sektion unter Hinweis auf die Gründe, welche den Gemeinderath schon zweimal in der vorliegenden Frage zu einer ablehnenden Haltung veranlaßten, den Antrag, gegen die landesschulrätliche Verfügung den Rekurs an das hohe k.k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit thunlichster Beschleunigung einzuleiten.

Nach einigen Bemerkungen des Bürgermeisters und des Referenten, welcher auch mitteilt, daß die Herstellung dieser Turnhalle circa 10.000 fl. kosten würde, wird der Antrag der Sektion einstimmig angenommen. — Z. 542.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung erbittet sich G.R. Franz Jäger von Waldau das Wort zu einem Dringlichkeitsantrage; er führt an, daß wie bekannt, im Vorjahre der Verzehrungssteuerzuschlag für Bier von 20 auf 30% erhöht worden sei, während von dieser Erhöhung die Fleischhauer und Wirte ausgeschlossen geblieben waren. Dieses sei unbillig, und halte er es für angezeigt, auch die Wirte und Fleischhauer in diese Erhöhung einzubeziehen, wodurch sich für die Gemeinde ein Jahres Erträgnis von circa 2000 fl ergeben würde; er stellt daher den Antrag, der löbliche Gemeinderat wolle dieses seiner Erwägung unterziehen.

G.R. Pointner spricht sich dahin aus, diesen Antrag der II. Sektion zur Beschlußfassung und Berichterstattung in der nächsten Sitzung zuzuweisen.

Letzterer Antrag wird angenommen. — Z. 11188.

Schluß der Sitzung 1/2 6 Uhr.

Crammer Bürgermeister
Johann Redl Gemeinderat
Franz Tomitz Gemeinderat
L.A. Iglseder Sekretär